



Europarechtswidrigkeit der deutschen Leiharbeit?

Seit der weitgehenden Deregulierung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes Anfang der 2000er Jahre ist die Zahl der Leiharbeiter*innen sprunghaft von 288.000 Leiharbeiter*innen auf zuletzt über 1.000.000 Leiharbeiter*innen angestiegen. Leiharbeiter*innen erhalten häufig nur zwei Drittel des Lohns der Stammbeschäftigten und sind die ersten, die in der Krise ihren Arbeitsplatz verlieren. Abhilfe soll hier seit geraumer Zeit eine Richtlinie der Europäischen Union schaffen. Sie verlangt, dass Leiharbeiter*innen nur vorübergehend im Betrieb eingesetzt werden und Stammbesellschaften gerade nicht ersetzt werden dürfen. Weiter will die Richtlinie eine Abweichung vom Grundsatz der Gleichbehandlung von Leiharbeiter*innen und Stammbeschäftigten auch durch Tarifvertrag nur dann zulassen, wenn ein hinreichender Gesamtschutz gewährleistet ist. Leiharbeiter*innen klagen daher aktuell in Deutschland auf Gleichbehandlung und gegen die durch die DGB-Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände der Leiharbeitsbranche abgeschlossenen Tarifverträge. Auch vor dem Hessischen Landesarbeitsgericht ist eine Klage anhängig.

Halten die deutsche Rechtslage und die Tarifvertragspraxis den europäischen Vorgaben stand?

Es diskutieren:

Prof. Dr. Wolfgang Däubler
Universität Bremen

Rechtsanwalt Werner Stolz
Hauptgeschäftsführer des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V.

Moderation

Marie Diekmann
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Wann?
Wo?

Mittwoch, 26. Juni 2019 um 18:30 Uhr
Institut für Sozialforschung,
Senckenberganlage 26,
60325 Frankfurt am Main,
Sitzungssaal I